jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/7 7Ob257/07f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.2008

Norm

ARB 1995 Art7 Pkt1.13
GSpG 1989 §25 Abs3

Rechtssatz

Der Risikoausschluss nach Art 7 Punkt 1.13 ARB 1995 beschränkt sich nur auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Spiel- und Wettverträgen und nicht auch auf sonstige Ansprüche, etwa solche im Zusammenhang mit derartigen Verträgen. Für einen Ausschluss vom Versicherungsschutz nach Art 7 Punkt 1.13 ARB 1995 reicht es nicht aus, dass der auf der Verletzung von Schutzpflichten nach § 25 Abs 3 GSpG beruhende Schadenersatzanspruch unmittelbare Folge von abgeschlossenen Glücksspielverträgen war.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 257/07f
  Entscheidungstext OGH 07.02.2008 7 Ob 257/07f
  Veröff: SZ 2008/21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123174

Im RIS seit

08.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at